

Sprecher:

██████████
c/o NGS Niedersächsische Gesellschaft
zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5
D-30159 Hannover
tel: +49 511/36 08-170
fax: +49 511/36 08-117
E-Mail: ██████████@ngsmbh.de

Geschäftsstelle:

██████████
c/o SAM Sonderabfall-Management
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
D-55130 Mainz
tel: +49 6131/98298-30
fax: +49 6131/98298-88
E-Mail: kontakt@info-ags.de

Büro Brüssel:

██████████
c/o CEWEP Confederation of
European Waste-to-Energy Plants
Avenue de Tervuren 113
B-1040 Bruxelles
tel: +32.2.770 63 11
fax: +32.2.770 68 14
E-Mail: ██████████@cewep.eu

25.11.2019

**Stellungnahme der AGS
zum Referentenentwurf zur 2. Änderung der Altölverordnung zur Umsetzung
der abfallrechtlichen Regelungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2018/851/EU).**

Zu **Art. 1 Nr. 2 (§ 1a AltöIV)** des o.g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die in § 1a Abs. 1 am Ende vorgesehene Ergänzung *„insbesondere die in Form von Emulsionen vorkommen“* ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

§ 1a Abs. 1 AltöIV des Referentenentwurfs definiert den Begriff *„Altöle“*. Danach handelt es sich um *„Öle, die als Abfall anfallen und die ganz oder teilweise aus Mineralöl, synthetischem oder biogenem Öl bestehen, insbesondere die in Form von Emulsionen vorkommen.“* Soweit hiernach Emulsionen in die Definition einbezogen werden, ist dies europarechtswidrig. Denn nach der Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 3 Abfallrichtlinie 2008/98/EG sind Altöle *„alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, wie z.B. gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle“*. Emulsionen werden in dieser Definition nicht genannt, so dass bei einer – wenn auch nicht wörtlichen, so doch inhaltlichen – 1:1-Umsetzung der europäischen Begriffsbestimmung im nationalen Recht der in § 1a Abs. 1 AltöIV vorgesehene Halbsatz zu streichen ist.

Der in der Begründung des Referentenentwurfs genannte Umstand, dass Emulsionen im Durchführungsrechtsakt (EU) 2019/1004 den Industrieölen zugeordnet seien, vermag nicht zu überzeugen. Denn der gemäß Art. 37 Abs. 7 Abfallrichtlinie 2008/98/EG für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten zu den in Verkehr gebrachtem mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieölen sowie getrennt gesammelten und behandelten Altölen ergangene Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission sieht lediglich in Anhang VI Tabelle 1 ein bestimmtes Format für die Berichterstattung vor, erweitert aber an keiner Stelle die Definition des Art. 3 Nr. 3 Abfallrichtlinie 2008/98/EG. Nach dem genannten Anhang sind Angaben über *„Motor- und Getriebeöle“*, *„Industrieöle“*, *„Industrieöle (nur Emulsionen)“* und *„Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen“* zu machen. Dabei heißt es allerdings in Fußnote 3: *„Wird in der nationalen Berichterstattung nicht zwischen in Emulsionen verwendeten und anderweitig verwendeten Industrieölen unterschieden, können aggregierte Daten über Industrieöle übermittelt werden, die in die Zeile „Industrieöle“ einzutragen sind.“* Daraus folgt, dass eine Unterscheidung zwischen Industrieölen und Emulsionen nicht notwendig ist und erst recht keine Äbänderung der von der Abfallrichtlinie 2008/98/EG vorgegebenen Altöldefinition im nationalen Recht gebietet oder rechtfertigt.

Auch sachlich gibt es keinen Grund, Emulsionen in den Begriff der Altöle einzubeziehen. Zwar waren Emulsionen nach der früheren Altöldefinition des § 5a Abs. 1 Satz 2 AbfG 1986 zunächst als Altöle anzusehen (*„Altöle sind gebrauchte halbfüssige oder flüssige Stoffe, die*

ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische.“). Eine entsprechende Regelung im späteren Regierungsentwurf für eine Novelle der AltöIV (BT-Drs. 14/6653) wurde allerdings vom Bundesrat zu Recht beanstandet (Beschluss vom 20.12.2001, BR-Drs. 840/01). Die Änderungsmaßgabe wurde von der Bundesregierung übernommen, so dass § 1a Abs. 1 der zum 1.5.2002 novellierten AltöIV Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische nicht mehr als Altöle anerkennt. Dies ist auch gerechtfertigt, weil die AltöIV in Umsetzung von EU-Recht eine vorrangige Aufbereitung von Altöl, also die Herstellung von Basisöl durch Raffinationsverfahren (§ 1a Abs. 2), gewährleisten soll, dies aber gerade bei Emulsionen und Öl-/Wassergemischen und den darin enthaltenen, regelmäßig nicht näher spezifizierbaren und zum Teil untereinander gemischten Ölresten (Motoröl etc.) technisch nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Emulsionen werden deshalb in der abfallwirtschaftlichen Praxis keiner Aufbereitung im Sinne von § 1a, sondern einer chemisch-physikalischen Behandlung zugeführt. Altöl ist allenfalls der geringe Ölanteil, der bei einer solchen Behandlung der Emulsion bzw. des Öl-/Wassergemischs abgetrennt wird. Dieser Anteil ist dann nach Anhang VI Tabelle 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004 als „Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen“ zu melden.

Bleibt es entgegen der dargestellten Bedenken bei der vorgesehenen Ergänzung des Altölbegriffs in § 1a, muss im Rahmen der Novellierung auf jeden Fall festgelegt werden,

- ab welchem Öl-Gehalt Emulsionen unter den Altölbegriff bzw. unter die spezifischen Regelungen der AltöIV fallen,
- mit welchen Abfallschlüsseln Emulsionen unter die AltöIV fallen,
- welcher Sammelkategorie Emulsionen zugeordnet werden,
- welche Maßgaben für die Vermischung im Rahmen der Einsammlung von Emulsionen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV) und anlagenbezogen im Rahmen von § 4 AltöIV gelten sollen,
- ob und warum zusätzlich für Emulsionen nunmehr „Erklärungen über die Entsorgung von Altöl“ (Anlage 3 zur AltöIVO) abzugeben sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Dr. [REDACTED]